



Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Wirtschaftsstandort Thüringen

Description

Aktuelle Situation

- Das Kabinett hat sich aufgrund des dramatischen Infektionsgeschehens und der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems in Thüringen entschlossen, ebenso wie andere vergleichbar betroffene Länder weitergehende Corona-Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die auch Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Thüringen haben werden.
- So sind Volksfeste und Weihnachtsmärkte untersagt.
- Messen und Kongresse sind zurzeit nicht möglich.
- Clubs, Bars, Diskotheken, Freizeitparks und Indoor-Spielplätze mussten schließen.
- Freizeitläder, Saunen, Thermen und Schwimmhallen wurden geschlossen, wobei der Schulsport ausgenommen ist.
- Es wurde 2G im Einzelhandel eingeführt, wenn dort mehr als der Grundbedarf angeboten wird. Das heißt nur noch Geimpfte und Genesene dürfen eingelassen werden (Ausnahmen: Lebensmittel, Getränke, Tierbedarf, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Orthopädieschuhtechniker, Optiker, Hörgerätekustiker, Zeitungsverkauf, Tankstellen und Großhandel für Gewerbetreibende,

Brennstoffhandel).

- Gaststätten und Restaurants dürfen nur noch Geimpfte und Genesene in Innenräumen bewirten. Es gilt eine Sperrstunde ab 22 Uhr.
- Hotels und andere Beherbergungsbetriebe dürfen Übernachtungsgäste empfangen ?? für touristische Reisen gilt 2G, für nicht-touristische 3G.
- Fitnessstudios und ähnliche Freizeitsport-Angebote in Innenräumen sind nur noch Genesenen und Geimpften zugänglich, die zusätzlich getestet sind (2G+) ?? eine Ausnahme gilt für den Kinder- und Jugendsport.
- Bei kulturellen Veranstaltungen wie Theateraufführungen oder Kinovorführungen gilt ebenfalls 2G, bei mehr als 50 Personen 2G+.

Wirtschaftsbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Auswirkungen verschärfter Corona-Infektionsschutzmaßnahmen in Thüringen

- Für alle von der aktuellen Situation betroffenen Unternehmen und Soloselbstständige stehen bis zum 31.12.2021 nach wie vor die Leistungen der Äberbrückungshilfe III Plus oder der Neustarthilfe Plus zur Verfügung.
- Die Absage der Weihnachtsmärkte hat Auswirkungen auf die Händler bzw. Gastronomen. Um die damit verbundenen Härten abzufedern, sollen primär die Antragsmöglichkeiten im Rahmen der Äberbrückungshilfe III Plus in Fortführung der Äberbrückungshilfe III und ab 01.01.2022 die erweiterten Möglichkeiten der Äberbrückungshilfe IV genutzt werden.
- Zum Regelungscharakter der Äberbrückungshilfe III Plus kann Folgendes festgehalten werden:
 - ?? die Äberbrückungshilfe III Plus kann für bis zu sechs Monate (Juli 2021 bis Dezember 2021) beantragt werden;
 - ?? der maximale Zuschuss beträgt zehn Millionen Euro pro Fördermonat (gilt auch für verbundene Unternehmen);
 - ?? der Unternehmerlohn ist nicht förderfähig;
 - ?? die Förderhähe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019;
 - ?? kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.
- Die Äberbrückungshilfe III Plus erstattet einen Anteil in Höhe von
 - ?? bis zu 100 Prozent der fürderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent,
 - ?? bis zu 60 Prozent der fürderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ?? 50 Prozent und ?? 70 Prozent,
 - ?? bis zu 40 Prozent der fürderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ?? 30 Prozent und < 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

- FÄ¶rderfähige Kosten, die im Rahmen der Sonderregelung fÄ¼r die Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft sowie der Pyrotechnik angesetzt werden, werden davon abweichend mit einem FÄ¶rdersatz von bis zu 90 Prozent erstattet.
- Bund und LÄ¤nder haben sich in der vergangenen Woche auf eine FortfÄ¼hrung der Ä?berbrÄ¼ckungshilfe und der Neustarthilfe nunmehr unter dem Arbeitstitel Ä?berbrÄ¼ckungshilfe IV/ [Neustarthilfe 2022](#) bis zum 31.03.2022 verständigt.
- In der Ä?berbrÄ¼ckungshilfe IV ist eine zusätzliche UnterstÄ¼tzung fÄ¼r Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten WeihnachtsmÄrkten vorgesehen.
- In der bis MÄrz 2022 verlängerten Ä?berbrÄ¼ckungshilfe IV erhalten sie ?? Ä¼ber die anteilige Erstattung von betrieblichen Fix-kosten hinaus ?? einen hÄ¶heren [Eigenkapitalzuschuss](#).
- Auch der Zugang zum Eigenkapitalzuschuss wird vereinfacht.
- Ä?ber die [Ä?berbrÄ¼ckungshilfe IV](#) erhalten Unternehmen, die von erheblichen Corona-bedingten Umsatzausfällen (mindestens 30 Prozent) betroffen sind, weiterhin ihre laufenden Fix-kosten ?? je nach Höhe des Umsatzausfalls ?? anteilig ersetzt.
- Der maximale Zuschuss liegt bei zehn Millionen Euro je Unternehmen und Monat (soweit beihilferechtlich mÄ¶glich).
- Auch die [Abschreibung von unverkäuftlich gewordenen Saison- oder verderblichen Waren](#) ist weiterhin mÄ¶glich.
- Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 und Januar 2022 verzeichnen, erhalten darüber hinaus pro Monat weitere 30 Prozent der Fixkostenerstattung zusätzlich als Eigenkapitalzuschuss aus-gezahlt.
- Bei Unternehmen, die von Absagen der Advents- und WeihnachtsmÄärkte betroffen waren, beläuft sich dieser Zuschlag sogar auf 50 Prozent, wobei bei diesen Unternehmen als Zugangskriterium ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 ausreichend ist.
- Fortgeführt wird daneben die Neustarthilfe fÄ¼r Soloselbständige. Hier können Betroffene weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschlässen erhalten ?? fÄ¼r den verlängerten FÄ¶rderzeitraum Januar bis MÄrz 2022 also bis zu 4.500 Euro.
- Dies wird ergänzt durch die Ausfallabsicherung fÄ¼r die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft.
- Die Beantragung der [Neustarthilfe](#) kann durch die betroffenen Soloselbständigen selbst Ä¼ber das Portal erfolgen. Die Ä?berbrÄ¼ckungshilfe wird weiterhin Ä¼ber präferierte Dritte (eingetragene Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vereidigte Buchprüfer) möglich sein.
- Die Bearbeitung der FÄ¶rderanträge wird weiterhin durch die Thüringer Aufbaubank erfolgen.

FortfÄ¼hrung erhöhter Wertgrenzen bei Vergabeverfahren Ä¼ber den 31.12.2021 hinaus

- Vor dem Hintergrund der sich schnell verbreitenden Corona-Pandemie wurde 2020 die Erhöhung der Wertgrenzen zur Anwendung erleichterter Vergabearten eingeführt.

- Die Maßnahme diente dazu, Vergabestellen zu entlasten, sowie Vergabeverfahren zu erleichtern und züglich durchzuführen, um dadurch Projekte und Maßnahmen zeitnah umsetzen zu können.
- Dadurch sollte der durch die Corona-Pandemie verursachte wirtschaftliche Rückgang abgedämpft und die Konjunktur wiederbelebt und neu angekurbelt werden.
- Vor dem Hintergrund dieser nach wie vor bestehenden Zielstellung sollen die zeitlich befristeten Sonderregelungen erhöhte Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben im Unterschwellenbereich nochmals verlängert werden.

Digitalbonus Thüringen und Thüringen-Invest

- Angesichts der skizzierten Unterstützungsbedarfe für die Thüringer Wirtschaft beabsichtigt das TMWWDG zudem, auch für den [Digitalbonus Thüringen](#) die öffnung für das Gastgewerbe und die Veranstaltungswirtschaft bis zum 31.03.2022 zu verlängern.
- Bezuglich der von der CDU-Fraktion nachgefragten Fortführung der Corona-bedingten Vereinfachungen im Investitionsprogramm [Thüringen-Invest](#) ist Folgendes festzuhalten:
 - â?? Die Sonderregelungen im Fördererschwerpunkt Erholung der Wirtschaft/Förderung von Existenzgründern (finanziert aus REACT-EU-Mitteln) stellten keine Vereinfachung, sondern einen neuen Fördergegenstand dar. Dieser wurde im Zuge der Corona-Pandemie in das Förderprogramm aufgenommen, um besonders betroffene Branchen gezielt zu unterstützen. Dieser Schwerpunkt wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fortgesetzt. Sollten darüber hinaus Mittel zur Verfügung stehen, ist auch eine Fortsetzung in 2022 möglich.
 - â?? Davon zu unterscheiden sind allerdings die im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführten Vereinfachungen im Fördererschwerpunkt Arbeitsplatzschaffung/Arbeitsplatzsicherung. Diese sind aufgrund der Erschöpfung der regulären EFRE-Mittel der Förderperiode 2014-2020 ausgelaufen. Es stehen keine weiteren Mittel zur Verfügung.

Quelle: AfWWDG

Bild von [MaximeUtopix](#) auf [Pixabay](#)

Date

20.01.2026

Date Created

09.12.2021